

GHPublic

GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

2 | 2020

DUISBURG

| DÜSSELDORF

| MEISSEN

Grüter • Hamich & Partner als steuerlicher Krisenmanager



Betriebliche Altersvorsorge und Kapitalanlagen

@ Edward Köhler/pixabay



GRÜTER • HAMICH & PARTNER®
Steuerberater

Inhalt

- GHP**rolog
- 03 Globalisierung, Digitalisierung und die Pandemie
- GHP** Praxis
- 04 Steuerbonus für energetische Sanierungen
- GHP** Persönlich
- 05 In eigener Sache: GHP und die Zukunft
- 06 GHP als steuerlicher Krisenmanager
- 07 Gedankensplitter über eine zukünftige Ausrichtung
- 08 Neue Überbrückungshilfe für KMU
- GHP Fachliche Kurznachrichten**
- 09 Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls
- 10 Lockerung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- 11 Betriebliche Sonderzahlungen für Arbeitnehmer bis 1500 Euro steuerfrei
- GHP** Titel
- 12 Homeoffice – Tipps zur Sofort-Hilfe
- GHP Fachlicher Hintergrund**
- 14 Betriebliche Altersversorgung und Kapitalanlagen
- GHP im Gespräch**
- 16 Kapitalmärkte – Corona quo vadis
- GHP** Privat
- 18 Guter Meißner Wein am Elberadweg
- GHP** Kurios
- 19 Dieselfahrverbot und trotzdem Kraftfahrzeugsteuer zahlen?

Globalisierung, Digitalisierung und die Pandemie

Haben Sie sich schon an Corona gewöhnt? Wir in der Kanzlei nicht: Das Virus und die Situation, die sich daraus entwickelte, stellt unser »Leben« komplett auf den Kopf. Und mit einer Art laxem Fingerschnipsen vor ganz neue Herausforderungen. Familienleben, Einkaufen, Beruf: Nichts ist mehr so, wie es war. Sei es die neue Situation zuhause, wo sich arbeitende Eltern und spielende oder lernende Kinder irgendwie arrangieren. Durch ungewohntes Einkaufen mit langen Schlangen vor den Läden, Menschen, die sich einander nicht mehr näher als auf 1,50 Meter Abstand begegnen. Und Gesetzesänderungen, die sonst Jahre oder sogar Jahrzehnte dauern, sind per Eilverfahren über Nacht beschlossen.

Ist dies das Resultat aus einer überzogenen Globalisierung? Ist der Weg zurück zu »alten Strukturen« jetzt vorgezeichnet? Wie wird die Welt in zwei Monaten oder fünf Jahren aussehen? Müssen wir Lernen mit Pandemien a la Corona zu leben? Aktuell leben wir in einer Welt der Fragen und Ängste, aber auch Hoffnungen. Und jede einzelne Frage überschlägt sich minütlich und unsere Hoffnungen schwanken im Tagesrhythmus mit. Doch vielleicht muss es erst schlimmer kommen, bevor es besser wird? Die Frage ist nur, wie viel schlimmer wir es uns erlauben können, und ob wir es darauf ankommen lassen wollen. Die Strukturen und die Entwicklung im 21. Jahrhundert müssen wir im Kern verstehen. Wir müssen eine Gesellschaft des Verstandes aufbauen: mit Respekt für Alle.

Auch Anders Indset, einer der führenden Wirtschaftsphilosophen, denkt über unser aller Zukunft nach und stellt sich den Fragen der Veränderung: Er sieht in der aktuellen Situation evolutionäre Entwicklungen und Systemveränderungen und erkennt den Beginn einer Technokratie, denn das Virus verändert die Gesellschaft. Für ihn werden Technologie und Algorithmen noch mehr in den Vordergrund treten. Umso wichtiger werden seiner Meinung nach Leadership und Solidarität. Wir müssen uns heute für zukünftige Ereignisse rüsten und gleichzeitig organisiertes menschliches Leben und eine funktionierende Gesellschaft sicherstellen.



© Gerd Altmann / pixabay

Für Anders Indset steht unsere Welt nach Corona am Scheideweg: Wir haben die Wahl zwischen totalitärem Regime, nationalistischer Isolation und Misstrauen, oder einem solidarischen Neustart auf Basis eines technologiegetriebenen humanistischen Kapitalismus. Auch Anders Indset kann nicht vorhersehen, in welche Richtung der Wandel verlaufen wird. Aber für ihn geht in Zukunft nur gemeinsam – als eine Weltgesellschaft.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, dass Sie gut durch diese Zeit kommen. Und ganz besonders wünsche ich Ihnen einen erholsamen Sommer mit ein paar Momenten zum Innehalten und Rekapitulieren, was dieses erstes Halbjahr 2020 in uns bewirkt hat!

Ihr Marc Tübben

Steuerbonus für energetische Sanierungen

Frage: Ich habe von einem Steuerbonus für energetische Sanierungen gehört. Was bedeutet dieser und was kann ich hierdurch sparen?

Antwort: Wer sein Eigenheim energetisch saniert, profitiert seit diesem Jahr von höheren Fördergeldern von KfW und BAFA oder kann sich einen Teil der Kosten für energetische Sanierung über das Finanzamt zurückholen. Damit können über einen Zeitraum von drei Jahren bis maximal 40.000 Euro von der Einkommensteuer abgezogen werden. Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden danach für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld berücksichtigt.



© Rainer Sturm/pixelio.de

Folgende Einzelmaßnahmen sind förderfähig:

- » die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- » der Austausch von Fenstern oder Außentüren,
- » die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,
- » die Erneuerung einer Heizungsanlage,
- » der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- » Erneuerung oder Optimierung der Heizungsanlage (sofern sie älter als zwei Jahre ist) und
- » Kosten für einen Energieberater.

Es können einzelne Sanierungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Aber auch umfassende Sanierungen, die mit Hilfe eines Sanierungsfahrplans schrittweise realisiert werden.

Höhe der Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 EUR. Im 1. und 2. Kalenderjahr nach der Beantragung wird die Einkommensteuer um je 7% der Aufwendungen des Steuerpflichtigen ermäßigt – bis zu einer Summe von maximal 14.000 Euro pro Jahr. Im 3. Kalenderjahr können Sie weitere 6% der Aufwendungen geltend machen – bis zu einer Summe von maximal 12.000 Euro. Somit können im Laufe von

drei Jahren bis zu 40.000 Euro direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (bei maximalen Investitionskosten von bis zu 200.000 Euro).

Welche energetischen Sanierungsmaßnahmen fallen unter den Steuerbonus?

Bislang können private Haus- und Wohnungsbesitzer bereits Handwerkerkosten von der Steuer absetzen.

Seit 2020 ist es möglich, die kompletten Kosten (Material und Lohn- und Arbeitskosten) einer energetischen Sanierungsmaßnahme – wie beispielsweise eine neue Heizung oder Wärmedämmung – bei der Steuer geltend zu machen. Mit dem Steuerbonus für energetische Sanierungen gibt es deutlich mehr Geld vom Staat zurück. Insgesamt 20% der anfallenden Gesamtkosten können über den Zeitraum von drei Jahren von der Steuerlast abgezogen werden.

Vom neuen Steuerprogramm profitieren Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen gleichermaßen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

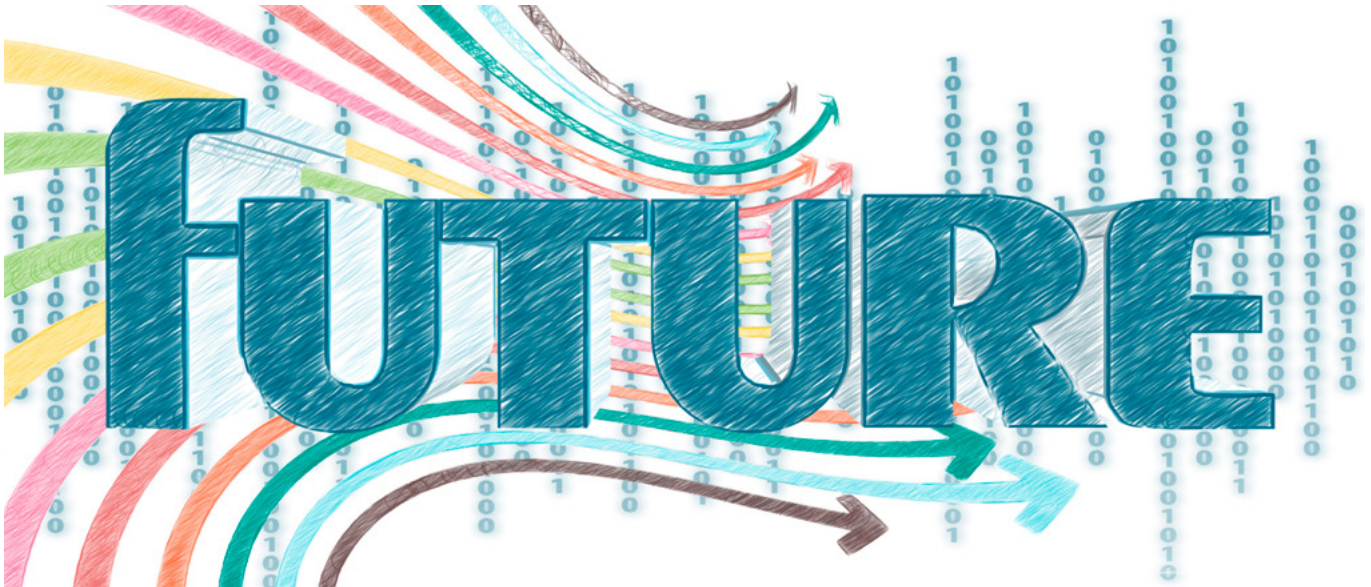
Bei der sanierten Immobilie handelt es sich um ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung innerhalb der EU, die Sie selbst bewohnen. Und diese muss bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein.

Die Sanierungsmaßnahmen muss ein Fachunternehmen ausführen, welches dann auch die korrekte Umsetzung der Maßnahmen bescheinigt sowie eine ordentliche Rechnung dafür ausstellt.

Die Kosten für eine energetische Sanierungsmaßnahme können nicht bei der Steuererklärung geltend gemacht werden und zusätzlich für dieselbe Maßnahme öffentliche Fördermittel durch die KfW oder BAFA in Anspruch genommen werden. Es kann nur eine beiden Varianten angewandt werden.

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen werden und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sein.

In eigener Sache: GHP und die Zukunft



© Gerd Altmann/pixabay

Das Corona Virus ist natürlich auch bei GHP angekommen. So, dass wir uns seit Ende Februar 2020 völlig neuen Herausforderungen stellen mussten. Denn wir sind von heute auf den nächsten Tag ...

... ins Homeoffice gewechselt,
 ... haben auf Einzelarbeitsplätze bzw. -räume umgestellt, um auch vor Ort die GHP-Basis am Laufen zu halten,
 ... haben alte und neue Hygieneregeln verinnerlicht und zudem den direkten Kontakt zu Kollegen und Mandanten vermieden,
 ... haben uns um unsere erkrankten Mitarbeiter gesorgt,
 ... haben aber trotzdem unsere Mandanten in der beängstigenden Anfangssituation voll und ganz weiter unterstützt,
 ... haben Sie unterstützt bei Fragen zum Kurzarbeitergeld, bei den Corona Soforthilfe Anträgen, bei den BAFA Beratungsanträgen,
 ... haben die Digitalisierung bei uns und bei den Mandanten weiter vorangetrieben,
 ... haben für Besprechungen, Teamsitzungen, Schulungen und für den Englischunterricht auf Videokonferenzsysteme zurückgegriffen,
 ... und und und ... wir tragen neuerdings Masken!

Vor allem haben wir das alle gemeinsam bei GHP bisher sehr gut gemeistert, und stellten uns schnell und professionell auf die neue Situation ein, denn »Gemeinsam für Ihre Zukunft« ist unsere alltäglich gelebte Philosophie.

Aussetzung der Fibu-Pauschale im Monat April 2020

Um besonders von der Corona-Krise betroffene Mandanten zu unterstützen, wurde innerhalb der Kanzleigruppe entschieden, dass den Mandanten, die wegen Corona ihr Geschäft komplett schließen mussten (unter anderem Gastronomie, Einzelhandel, Friseure, Kosmetiker) und daher im April keinen Umsatz erzielen konnten, die Gebühr für die Erstellung der Finanzbuchhaltung für den Monat April erlassen wird. »Wir sehen das als kleine Hilfe unsererseits an«, erklärt Andrea Wagner, Partnerin von Grüter · Hamich & Partner, »um diesen Unternehmern eine Chance zu geben, die Krise zu überstehen und sich zukünftig wieder aufbauen zu können und um mit dem Slogan »Gemeinsam für Ihre Zukunft« eine Chance aufzuzeigen.«

Die GHPublic goes digital

Sicherlich hat Deutschland durch die Pandemie einen absoluten Schub in der Digitalisierung erlebt. Um diesen Schwung weiterhin mitnehmen zu können, werden wir auch die GHPublic ins digitale Zeitalter verlegen: Ab der dritten Ausgabe dieses Jahres stellen wir Ihnen die GHPublic dann in digitaler Form per Mail zu.

GHP als steuerlicher Krisenmanager

»Von Beginn der Krise an haben wir das Thema steuerliches Krisenmanagement bei speziellen Beratern in unserem Haus gebündelt« berichtet Ralf van gen Hassend über die Beratungssituationen innerhalb der Corona-Krise. »Wir haben dabei versucht, immer an der Seite unserer Mandanten zu sein und hochaktuell zu den jeweiligen Angeboten und wichtigen Fragestellungen rund um die Auswirkungen der Corona Krise zu beraten.«

Der Betrieb musste schließen oder die Kunden melden sich nicht mehr: Das Corona-Virus griff um sich und brachte Unternehmer nicht nur gesundheitlich, sondern auch wirtschaftlich in Gefahr. Wie Betriebe trotzdem durch die Krise steuern können, haben die Berater von GHP immer aktuell parat:

»Zu Beginn haben wir uns vorrangig um die Anträge und das Anmelden der Kurzarbeit gekümmert. Danach ging es vor allem um die Vorlagen und Anträge zu den steuerrechtlichen Themen sowie die Ausarbeitung der Mandanteninformationen im Internet. In einer dritten Phase haben wir vordergründig Anträge auf Corona-Beihilfen und die ganze Bandbreite von Förderkrediten und deren Beantragung unterstützt. Aktuell prüfen und beantragen wir öffentliche Beratungskostenzuschüssen für betroffenen Mandanten. Damit können wir eine weitergehende Beratung vornehmen, um die Unternehmen wieder in die richtige Bahn zu lenken und die Geschäftsmodelle für die Zukunft zu überdenken« beschreibt Ralf van gen Hassend die vorrangigen Arbeiten der Berater von GHP.

Zusammengefasste Schwerpunkte der Corona-Hilfen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen können Ihre **Vorauszahlungen für Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer herabsetzen** lassen. Ebenso die Gewerbesteuer, wobei hier zunächst beim Finanzamt der Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gestellt werden muss, damit dann die Gemeinde die Gewerbesteuer herabsetzen kann. Es ist auch möglich, die schon geleisteten Vorauszahlungen für das I. Quartal 2020 nachträglich herabsetzen zu lassen. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen können folgenden **Steuerschulden stunden** lassen: Einkommensteuer, Gewerbe-

steuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer. Arbeitgeber können Ihren Beschäftigten bis zu 1.500 Euro **Sonderzahlungen** steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Diese Leistung kann nur zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden

Die KfW-**Schnellkredite** für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen: Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein »Sofortkredit« mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- » Für mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25% des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- » Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- » Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre
- » Auf Wunsch bis zu zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- » Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- » Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

KfW-**Sonderprogramm** für junge und etablierte Unternehmen (zu beantragen bei den Hausbanken) mit noch mal verbesserter Risikoübernahme bei Krediten. Für KMUs können umfangreich, die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Zusätzlich sind Zinsverbesserungen vorgenommen worden: zwischen 1% und 1,46% p. a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p. a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen). Es ist eine extreme Verschlinkung der Antragsprozesse zu erkennen: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Diese erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sind sehr einfach gehalten.



Ralf van gen Hassend

Kontakt:

Ralf van gen Hassend

Email: ralf.vangenhassend@g-h-p.de



Gedankensplitter über eine zukünftige Ausrichtung



Bernd Hamich

Bernd Hamich, Senior & Gründungspartner von Grüter · Hamich & Partner, versucht, sich mit einem Blick in die Zukunft und zeigt Szenarien auf, wie seiner Meinung nach die Folgen von Covid19 für Deutschland gerade hinsichtlich kleiner- und mittelständischer Unternehmen aussehen könnten:

»Covid-19 hat uns alle sicherlich verändert und wir fragen uns, wie wird die Zukunft aussehen.

Leider wird medienwirksam viel über Großunternehmen und Konzerne und deren Finanzhilfen gesprochen. Mit Milliarden wird heute umgegangen, als wären es einfach nur normale Werte. Wenig hört man von den, von Großunternehmen abhängigen, Zulieferern und Dienstleistern.

Sicherlich – gerade im zeitlichen Zentrum des Lockdowns – wird ständig von der Gastronomie, den Veranstaltungen, den Friseuren usw. gesprochen, die allesamt zu unserem Wohlfühlfaktor beitragen. Und deren »Nichtöffnen« im Blickfeld der Menschen steht. Viele befürchten, dass die hohe Zahl der Mitarbeiter in Kurzarbeit zukünftig in einem Jobverlust münden und somit die Arbeitslosenziffer in die Höhe treiben wird. Existenzangst greift aller Orten um sich.

Wir müssen uns davon verabschieden, Deutschland als eine Insel zu betrachten. Es zeigt sich gerade heute, dass die Globalisierung die Wirtschaft bestimmt. Sicherlich können wir in Deutschland froh sein, hier zu leben, wenn wir uns mit vielen anderen Ländern, insbesondere im Gesundheitswesen, vergleichen. Wir dürfen aber das große Ganze nicht aus den Augen verlieren.

Die Corona-Krise hat vieles verändert. Noch nie wurde so viel aus dem Home-Office heraus gearbeitet. Was wiederum Fragen aufwirft: Brauchen wir in der Zukunft noch diese Vielzahl von Geschäfts- und Dienstreisen? Wie schaffen wir es, der Digitalisierung die notwendige Beachtung zu schenken? Wann wird die Anzahl der Kitas endlich bedarfsgerecht geschaffen? Viele Unternehmen sehen jetzt auch die Chancen, die sich aus der Krise ergeben. Vor allem, wenn wir die richtigen Fragen stellen und in deren Beantwortung die Weichen in die jeweilige Richtung nach der akuten Krisenlage stellen.

Prognostiziert wird, dass die Zahl der Insolvenzen Ende 2020 steigen wird.

Kann aus einem Wegfall der Altlasten nicht auch etwas Neues geschaffen werden? Dies soll keine Aufforderung zur Insolvenz sein. Aber gerade das Insolvenzrecht hat einen schonenden Wegfall von Belastungen geschaffen.

Viele von uns haben immer über die schwarze Null im Bundeshaushalt gemeckert. Heute sind wir schlauer. Neben der Existenzangst, treibt die Bevölkerung auch die Frage um: Wer soll das alles bezahlen? Sicherlich wird es in der Zukunft keine Nullbelastung geben. Keiner weiß heute, wie ein Konzept aussehen wird. Entscheidend ist aber sicherlich, dass die mühsam aufgebauten Altersversorgungen und/oder Sparguthaben ihre Werte behalten müssen. Gerade die Klein- und Mittelständischen Unternehmen sollten sich bemühen, "Speck" in Form von Liquidität anzusetzen um Krisen meistern zu können. Wenn man allerdings staatlicherseits, in welcher Form auch immer, darauf zugreift, wird keiner daran Interesse haben. Schauen wir in die Vergangenheit: Der sogenannte Lastenausgleich wurde 1952 eingeführt, in dem 50% des damals noch vorhandenen Vermögens in 30 Jahresraten von den Betroffenen bezahlt werden musste. Die Nachkriegszeit kann sicherlich nicht mit heute verglichen werden. Dieses ist aber ein Beispiel, wie die Teilnahme der Bevölkerung eingefordert wurde.

Der Prozess der Globalisierung bezeichnet die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Staaten, aber auch die persönlichen Verbindungen zwischen den Menschen. Gerade der Urlaub in der Fremde fehlt vielen, wird aber hoffentlich bald wieder möglich sein. Statt Mallorca können wir jetzt aber die schönen Gegenden der Nord- und Ostsee, aber auch die vielen touristischen Flecke in ganz Deutschland kennenlernen. Auch gerade das Ruhrgebiet ist touristisch gut erschlossen und bietet eine Vielzahl von attraktiven Zielen. Damit helfen wir gleichzeitig der heimischen Wirtschaft.

Kontakt:

Bernd Hamich

Email: bernd.hamich@g-h-p.de



Neue Überbrückungshilfe für KMU

Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung zielt vor allem darauf ab, unterbrochene Lieferketten, Kurzarbeit, zurückgestellte Investitionen, Insolvenzen und deren wirtschaftliche Folgen abzufedern. Ziel der Überbrückungshilfe ist es jetzt, kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitere Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zur Existenzsicherung beizutragen.

Überbrückungshilfen zur Liquiditätssicherung

Bei den Überbrückungshilfen, die rückwirkend zum 1. Juni 2020 gelten und als Zuschuss für mittelständische Unternehmen vorgesehen sind, muss der Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen eingestellt worden sein. Betriebe können dann für die Monate Juni bis August 2020 eine weitere Liquiditätshilfe beantragen, um die Existenz zu sichern.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 summiert um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Darüber hinaus dürfen Sie Ende des Jahres 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Zudem müssen zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sein: Der Betrieb darf nicht mehr als 249 Beschäftigte haben, der Umsatz muss unter 50 Millionen Euro und die Bilanzsumme unter 43 Millionen Euro liegen.

Die größten Probleme bereiten den Unternehmen derzeit die betrieblichen Fixkosten wie zum Beispiel Miete oder Pacht. Der Bund will hier einspringen und von Juni bis August bis zu 80 Prozent der Kosten übernehmen. Neben Miete und Pacht können auch Teile der Ausbildungs- oder Steuerberaterkosten über-

nommen werden, auch für Wartung, Instandhaltung, Strom, Wasser oder Heizung ist eine Übernahme möglich. Zudem fallen Zinszahlungen, Leasingraten und Versicherungskosten unter zu fördernde Kosten. Die Höhe der Übernahme richtet sich nach der Höhe des nachgewiesenen Umsatzeinbruchs und wurde wie folgt festgelegt:

- » 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- » 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- » 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Insgesamt werden vom Bund maximal 25 Milliarden Euro an Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellt. Der Betrag, der höchstens an einen Betrieb ausgezahlt werden kann, liegt bei 150.000 Euro für drei Monate. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. August gestellt worden sein, die Auszahlungsfrist liegt beim 30. November 2020.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt. In dem zweistufigen digitalen Antragsverfahren, muss in der ersten Stufe bewiesen werden, dass die Antragsvoraussetzungen erfüllt und erstattungsfähige Fixkosten vorhanden sind. In der zweiten Stufe findet nach Ablauf des Hilfszeitraums nachträglich eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Weichen die tatsächlichen Umsätze ab, müssen zu viel gezahlte Zuschüsse erstattet und fehlende aufgestockt werden.



Andrea Wagner

Kontakt:

Andrea Wagner

Email: andrea.wagner@g-h-p.de



Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls



© Golda Falk/pixabay

Kurz vor Jahresende 2019 entschieden die Richter des BFH, dass Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, als Werbungskosten abgezogen werden können. Diese werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst. Damit bestätigte der BFH seine Rechtsprechung zur Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale auch für außergewöhnliche Kosten und beschränkt diese auf die reinen fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen.

Folgender Sachverhalt liegt dem Urteil zu Grunde: Durch einen Autounfall auf dem Nachhauseweg von ihrer Arbeits- bzw. Tätigkeitsstätte erlitt die Klägerin eine Verletzung, die eine Operation

erforderlich machte. Die nicht von der Berufsgenossenschaft übernommenen Aufwendungen machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung 2013 erfolglos als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage mit der Begründung ab, auch Personenschäden seien von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst, ließ aber die Revision zu. Der BFH gab der Revision und der Klage statt.

Der BFH nahm den Streitfall zum Anlass, die an sich zu weit gehende Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen zu korrigieren. Ausgehend von einer Formulierung, wonach »Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte« von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst sind, entwickelt der Lohnsteuersenat des BFH den Gedanken, dass sich die Pauschalierung nur auf berufliche Mobilitäts-

kosten bezieht. Noch treffender ist die Eingrenzung der abgegoltenen Kosten durch die Bezeichnung als »fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen«.

Damit wurde Klarheit geschaffen, die Rechtssicherheit bedeutet und der sich auch die Finanzverwaltung anschließen sollte. An der bisherigen Rechtsprechung wird festgehalten, denn nach dem Urteil sind Unfallkosten weiterhin von der Entfernungspauschale abgegolten. Hiermit sind vor allem die Sachschäden am Fahrzeug gemeint. Alle nicht fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen, die durch einen auf dem Weg von und zu der Arbeitsstätte erlittenen Unfall veranlasst sind, unterliegen dem Abzug als allgemeine Werbungskosten. Das können nicht nur die im oben genannten Urteilsfall umstrittenen Personenschäden sein, sondern auch alle anderen durch den Unfall verursachten Folgeschäden, die keinen Bezug zum benutzten Fahrzeug oder der Wegstrecke aufweisen.

Lockerung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Finanzverwaltung hat ihre Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) konkretisiert:

» **Billigkeitsregelung für Aufzeichnung von EC-Kartenumsätzen**

Bare und unbare Umsätze müssen grundsätzlich getrennt verbucht werden. Allerdings dürfen bare und unbare Tagesgeschäfte (insbesondere EC-Kartenumsätze) im Kassenbuch nebeneinander erfasst werden, wenn die unbaren Tagesumsätze gesondert kenntlich gemacht sind und unmittelbar auf ein separates Konto umgebucht werden. Zudem muss die Kassensturzfähigkeit weiterhin gewährleistet sein.

» **Erleichterte Aufbewahrung von Datenerfassungssystemen**

Im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung dürfen die Finanzbeamten die Nutzung des Datenverarbeitungssystems verlangen, um Einsicht in die damit erstellten steuerlichen Daten zu erlangen. Somit müssen nicht nur die Daten für die gesamte Dauer der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht vorgehalten werden, sondern auch die Datenverarbeitungssysteme selbst. Hier gibt es inzwischen eine verkürzte Aufbewahrungsfrist. Steuerpflichtige müssen fünf Jahre nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems nur noch einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhalten. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der Frist mit einer Betriebsprüfung begonnen wurde. **Achtung:** Die 5-Jahresfrist beginnt erst mit Ablauf des Jahres des Wechsels.

» **Belege dürfen abfotografiert werden**

Rechnungen, Geschäftsbriefe und anderen Buchungsbelege, die in Papierform empfangen wurden, dürfen elektronisch bildlich erfasst werden. Zulässig ist neben dem Scannen auch das Abfotografieren mit dem Smartphone, einem Multifunktionsgerät oder einer Scan-Straße.



© Ro Ma / pixabay

Das entstandene elektronische Dokument ist so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Die Papierdokumente dürfen danach vernichtet werden, soweit sie nicht nach (außer-)steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind.

» **Vereinfachte Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge**

Elektronische Kontoauszüge werden bereits seit einigen Jahren als Buchungsbeleg anerkannt. Werden die Kontoauszüge elektronisch als Datensatz abgerufen, muss grundsätzlich nur noch dieser Datensatz für die 10-jährige Aufbewahrungsdauer archiviert werden. Die Vereinfachungsregelung macht den Kontoauszug aber nicht immer entbehrlich.

Jeder Unternehmer sollte den Kontoauszug bei Eingang auf Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den elektronischen Daten prüfen und dies auf dem Kontoauszug dokumentieren.

Ein Kontoauszug erleichtert zudem den Nachweis von Zahlungsanweisungen gegenüber Lieferanten. Daher sollten die Kontoauszüge zusätzlich im pdf-Format archiviert werden.

Betriebliche Sonderzahlungen für Arbeitnehmer bis 1500 Euro steuerfrei

Das Bundesfinanzministerium teilte am 3. April in einer Pressemitteilung mit, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Sonderzahlungen an die Beschäftigten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Bonuszahlungen sind nicht lohnsteuerpflichtig und auch sozialversicherungsfrei. Das wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt. Auch Mini-Jobbern kann der Bonus gewährt werden, ohne dass ihr Mini-Job dadurch zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis wird. Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen soll die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Vertraglich vereinbartes Urlaubs- oder



© Adobe Stock

Weihnachtsgeld kann daher nicht als Corona-Bonus steuerfrei gezahlt werden. Auch während der Corona-Krise abgeleistete Überstunden können nicht mit der Bonuszahlung abgegolten werden. Sie sind zusätzlich als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu vergüten oder durch bezahlte Freizeit auszugleichen.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Aus den Lohnunterlagen sollte zudem für spätere Betriebsprüfungen, insbesondere Prüfungen der Sozialversicherungsträger und Lohnsteueraußenprüfungen ersichtlich sein, für welches Engagement der steuerfreie Bonus gezahlt wurde. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die nicht in den systemrelevanten Bereichen tätig sind oder wenn die Zahlung unter anderem erst im Herbst 2020 erfolgt.

Homeoffice – Tipps zur Sofort-Hilfe



Allerdings ist auch ein gewisses Maß an Selbstdisziplin erforderlich, um die Arbeitszeit genauso sinnvoll nutzen zu können, wie sonst im Büro.

Die folgenden Anregungen zur »Sofort Hilfe« zeigen, wie sie ihre Produktivität und Effektivität trotz des ungewohnten Arbeitsumfeldes erhalten und sogar im Team arbeiten können.

Routinen einplanen – Ein eingerichteter Arbeitsplatz und Umschalten in den Arbeitsmodus

Die morgendliche Routine und der tägliche Weg ins Büro sind unerlässlich und dienen der mentalen Vorbereitung auf den Arbeitstag. Aber auch im Homeoffice helfen Rituale, um sich auf die Arbeit einzustimmen. Sie können zum Beispiel eine Sporteinheit einlegen, die Zeitung lesen oder einen Kaffee trinken. Jeder Arbeitstag sollte um dieselbe Uhrzeit starten. Der geregelte Ablauf hilft, in den Arbeitstag zu kommen und man vermeidet Entscheidungsmüdigkeit am Morgen.

Ein spezieller Arbeitsplatz kann ebenfalls hilfreich sein, denn die meisten benötigen ein strukturierteres Umfeld. Ein eigens für die Arbeit eingerichteter Platz erleichtert es, sich zu konzentrieren und produktiv zu sein. Das kann ein separates Zimmer, ein Schreibtisch mit allen wichtigen Arbeitsmitteln oder ein Teil des Küchentisches sein, den Sie für sich freiräumen.

Disziplin & Selbstdisziplin

Ablenkung gehört zu den größten Herausforderungen im Homeoffice. Versuchen Sie daher Aufgaben, die nichts mit Ihrer Arbeit zu tun haben, zu vermeiden, denn diese sind Konzentrationskiller. Planen Sie zum Beispiel eine separate Zeit für die Wäsche ein, statt sie in Angriff zu nehmen, während Sie gleichzeitig an einer Präsentation arbeiten. Es lohnt sich, aufmerksam für das eigene Verhalten zu bleiben, bewusst Pause zu machen und dann bewusst weiter zu arbeiten.

Bedeutet also, dass die wichtigste Eigenschaft für das Home Office deshalb die Selbstdisziplin ist. Wer nicht dazu in der Lage

© Elvis / pexels

Viele Menschen begeben sich aktuell arbeitstechnisch auf ein neues oder jedenfalls ungewohntes Terrain und machen sich mit der neuen Situation des Arbeitens im Homeoffice vertraut.

Und wie immer hat jede Medaille zwei Seiten und so birgt das Arbeiten im Homeoffice sowohl Vorteile als auch Herausforderungen: Zum Beispiel entfällt der tägliche Weg ins Büro.

ist, sich selbstständig aufzuraffen und gesetzte Ziele auch ohne direkten, zwischenmenschlichen Druck zu erreichen, wird mit der Zeit massive Probleme bekommen.

To-do-Liste

Mit einfachen Listen geht die anstehende Arbeit oft leichter von der Hand. Sie helfen bei der Organisation und geben Ansporn. Außerdem werden Aufgaben so schneller erledigt. Ihre To-do-Liste sollte große und kleine Ziele umfassen – vom Fertigstellen eines ganzen Projekts hin zu einer einzelnen Aufgabe für ein Projekt. Wenn Sie die kleinen Ziele auf Ihrer Liste abhaken können, sehen Sie die Fortschritte, die Sie schon gemacht haben. Das wiederum gibt Ihnen die nötige Motivation für die nächsten Aufgaben. Große Projekte in kleine, überschaubare Schritte zu unterteilen, ist auch eine gute Methode, damit die Arbeit nicht unendlich oder gar unmöglich erscheint.

Pausenmanagement

Im Homeoffice sind Sie, genau wie im Büro, an Zeitpläne gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass Sie all Ihre Zeit nur für die Arbeit aufwenden sollen. Vielmehr ist es wichtig, regelmäßige Unterbrechungen einzuplanen, um Geist und Körper eine Pause zu gönnen. Außerdem sollten Sie bei Ihrer Tagesplanung auch Aufgaben im privaten Bereich berücksichtigen.

Vergessen Sie nicht Ihr Team

Homeoffice mag für viele einsam erscheinen – tatsächlich bleibt der Kontakt mit anderen jedoch weiterhin bestehen: ob ein Team-Meeting abgehalten, Ihnen eine neue Aufgabe zugewiesen, eine Entscheidung getroffen oder Feedback gegeben werden muss. Sie und Ihre Kollegen sollten deshalb Methoden entwickeln, wie Sie weiterhin auch als Team verbunden bleiben.

Persönliche Besprechungen sind förderlich für die Zusammenarbeit. Organisieren Sie für solche Fälle eine Videokonferenz. E-Mails sind nützlich für offizielle Ankündigungen oder Mitteilungen an Kollegen. Aber die Mail-Postfächer füllen sich



© PagDev/pixabay

schnell. Wenn es nur eine kleine Frage gibt, sind Chat-Apps gute Alternativen. Angelegenheiten wie Brainstorming oder Diskussionsrunden profitieren von persönlichen Besprechungen. Für solche Fälle eignen sich Videokonferenzen besonders gut. Das Format bietet außerdem die Möglichkeit, sich regelmäßig untereinander auszutauschen und fördert gleichzeitig die Zusammenarbeit. So erfahren Sie, was Ihre Kollegen zurzeit machen, und können das Verhältnis, das Sie normalerweise im Büro zueinander haben, aufrechterhalten.

Aufhören – Trennung zwischen Arbeit und Privat

Wer konzentriert arbeitet, der hat sich seinen Feierabend verdient. Im Homeoffice manchmal durch die unter anderem wegfallenden Wegzeiten sogar früher. Das ist der große Vorteil der Heimarbeit. Der Nachteil: Es fällt gar nicht weiter auf, wenn wir bis weit über die mentalen Kapazitäten hinaus arbeiten. Irgendwann wird man weniger produktiv. Die Herausforderung ist es, auch einen Schlusspunkt zu setzen und Feierabend zu machen.

Betriebliche Altersversorgung und Kapitalanlagen



Heute informieren wir Sie über einige wichtige Änderungen zur betrieblichen Altersversorgung und geben – soweit notwendig – Handlungsoptionen und -empfehlungen.

© Wilfried Pohnke/pixabay

1. Betriebliche Altersversorgung (bAV)

1.1 Firmen müssen Verluste ausgleichen – bei Kürzung von Rentenleistungen durch eine Pensionskasse

Viele Firmen führen die bAV für ihre Mitarbeiter im Rahmen der Entgeltumwandlung über den Durchführungsweg der Pensionskassen (regulierte, und deregulierte, meist zu Versicherungskonzernen gehörende Kassen) durch.

Exkurs: Pensionskassen funktionieren ähnlich wie ein Lebensversicherungs-Unternehmen (deregulierte Kassen, Sicherung über die Sicherungseinrichtung Protector). Sie bieten bisher für

einen bestimmten Beitrag eine garantierte Verzinsung und somit eine garantierte Leistung im Erlebensfall. Das Problem dieser Garantien wurde durch die Zinsentwicklung der vergangenen Jahre besonders deutlich. Pensionskassen können ihre versprochenen garantierten Leistungen nicht mehr halten und fangen an (einige proaktiv, andere durch die Bundesaufsicht gezwungen) ihre Garantieleistungen zu kürzen.

Die neueste Rechtsprechung des EUGH (Europäischer Gerichtshof – 19.12.2019) aus Ende 2019 und der Arbeitsgerichte (u. a. Hessisches Landesarbeitsgericht v. 12.12.2018) verschärft die Situation. Einigen Pensionskassen wurde von der Aufsicht bereits das Neugeschäft untersagt (regulierte Kassen wie z. B. Steuerberater Pensionskasse, Caritas Pensionskasse etc.), bei

anderen wurden die Leistungen bereits zum Teil erheblich gekürzt (z. B. Versicherungsverein des Bankgewerbes, Kölner Pensionskasse etc.) wieder andere haben das Neugeschäft »freiwillig« eingestellt (z. B. Allianz Pensionskasse etc.).

Mit unserem Institut haben wir bereits von zwei größeren Firmen den Auftrag erhalten, bei denen eine Kürzung bereits eingetreten ist resp. die Umstellung des Durchführungsweges, mangels Fortführung der Verträge erforderlich wird, sie bei einem Lösungsprozess zu begleiten. Die Krux ist, dass bei Leistungskürzungen die durch die Firma zu erfüllende Leistung zum Ausweis einer Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz führt.

Wir sehen hier nur zwei Optionen

- » Ausgleich des Kürzungsbetrages durch Ansparung von Vermögenswerten, die die Handelsbilanz wieder gleichgewichtig machen,
- » Änderung des Firmenversorgungswerkes auf einen anderen, weniger risikobehafteten Durchführungsweg.

1.2 Kein Insolvenzschutz bei Pensionszusagen an Gesellschafter Geschäftsführer (GGF) mit Minderheitsbeteiligung

In dem vom BGH – Bundesgerichtshof – mit Urteil vom 01.10.2019 entschiedenen Fall hatte ein mit 16% an der GmbH beteiligter GGF auf Insolvenzschutz durch den PSVaG (Pensions-Sicherungs-Verein) geklagt. Zusammen mit anderen GGF kamen diese insgesamt auf eine Beteiligungsquote von mehr als 50%.

Anders als in Sozialversicherungsrecht kamen die Richter hier zu der Auffassung, dass es sich bei dem klagenden GGF nicht um eine arbeitnehmerähnliche Person handelt, die dem Insolvenzschutz des Betriebsrentengesetzes unterfalle.

Entgegen der nunmehr vorliegenden Rechtsprechung der Bundesgerichte BFH, BAG und BGH folgt die Rechtsprechung des

BSG (Bundessozialgerichts) in den Urteilen aus 2015 dieser Meinung nicht.

Das BSG hat alle GGF mit weniger als 50% Beteiligung zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern erklärt und die Betriebsprüfung der SV – Träger folgt dem bei allen Betriebsprüfungen.

Empfehlung: Auf Grundlage der bisherigen und neuesten Rechtsprechung sehen wir berechnete Chancen, dass diese Fehleinschätzung des BSG im Rahmen eines neuen Verfahrens durchaus korrigiert wird.

1.3 Auslagerung von Pensionszusagen auf Pensionsfonds wird immer wichtiger

Corona zeigt deutlich, wie durch nicht vorhersehbare Ereignisse Unternehmen in Schieflagen, Liquiditätsprobleme oder Umsatzausfälle geraten können.

Wer hier bei der Sicherung seiner Altersversorgung über eine Pensionszusage nicht richtig beraten war oder ist, kann sehr schnell seine Altersversorgung gefährden, oder im Insolvenzfall sogar gänzlich verlieren. Bei ersten uns bekannt gewordenen Fällen haben hier die GGF tatsächlich ihre mühsam angesparte Altersversorgung teilweise oder gänzlich verloren.

Empfehlung: 1. Prüfung der insolvenzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen der Rückendeckungen 2. bei fehlerhafter Beschlusslage Nachjustierung, um eine vollständige Sicherung zu erhalten, 3. Überlegungen zur Umstellung der Pensionszusage, um diese von unkalkulierbaren Risiken zu befreien und/oder eine Finanzierung herzustellen, um Überschuldungen zu vermeiden.

Bei Interesse oder Fragen zu unseren Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:



das institut für rechts- &
rentenberatung gmbh & co. kg
Albecht A. Gellrich

Campus Fichtenhain 67, 47807 Krefeld
Telefon 02151 537730
Fax 02151 5377329
E-Mail: info@das-institut.consulting
Internet: www.das-institut.consulting

Kontakt:



Grüter Hamich & Partner
Ralf van gen Hassend

Beethovenstraße 21, 47226 Duisburg
Telefon: 02065 90880
Fax: 02065 908850
E-Mail: ralf.vangenhassend@g-h-p.de
Internet: www.g-h-p.de

Kapitalmärkte – Corona quo vadis

Albert A. Gellrich und sein Team von das institut bieten die Expertise zum Thema betriebliche Altersversorgung, Rentenberatung sowie Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung. Dabei berät das institut von der Einrichtung, Ablösung und Verwaltung von Pensionszusagen, über die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Steuer- und Handelsbilanz, die Einrichtung und Verwaltung von Zeitwertkonten, bis hin zur Rentenberatung zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Ruhestandsplanung.

Das institut sieht sich als Partner und permanenter Unternehmensbegleiter, der nicht nur als Dienstleister erfolgreich agiert, sondern innovative und ganzheitliche Lösungen für seine Kunden und Unternehmen anbietet. Ein Mix aus Wissenschaft und Praxis bildet das Team und liefert damit die perfekte Symbiose. »Daraus resultiert unsere professionelle, kompetente sowie transparente Beratung«, führt Albert A. Gellrich aus.

»Die Zukunft ist aufregend und spannend wie selten zuvor. Bis vor drei Monaten waren Demografie, Digitalisierung, Robotik und Blockchain die aktuellen Zukunftsthemen. Jetzt ist eine Umfeldbedingung besonderen Ausmaßes mit dazu gekommen. Alle zusammen werden die betriebliche Altersversorgung und das Ver-

mögensmanagement erheblich beeinflussen«, erklärt Albert A. Gellrich und gibt uns eine kurze Einschätzung in die Kapitalmärkte in und nach Corona:

GHPublic: Wie ist ihre Einschätzung der Kapitalmärkte aus Ihrer Sicht zu beurteilen? Welche Meinungen und Analysen gibt es zu deren Entwicklung?

Albert A. Gellrich: Die Rückgänge in den einzelnen Segmenten der Märkte waren weltumspannend dramatisch. Es brachen nicht nur die Aktienmärkte, sondern auch die Anleihe- und Rentenmärkte dramatisch ein. So notierten Anleihen mit Abschlägen von bis zu 50% und keiner wollte sie haben.

Zwischenzeitlich haben sich die meisten Indizes wieder erholt, einige haben sogar neue Höchststände erreichen können.

Nichtsdestotrotz gab es aber auch einige Anlagen, die in den Monaten Februar bis April sogar durchgängig positive Ergebnisse ausweisen konnten. Wo stehen wir? Die EZB hat am 04. Juni 2020 das Anleihekaufprogramm um weitere 500 Mrd. EUR erhöht, auf jetzt dann 1.250 Mrd EUR. Die Bilanzsumme der EZB wird sich bis Ende 2022 geschätzt auf ca. 7.500 bis 8.000 Mrd EUR erhöhen. Ein gigantischer Geldberg, Rückzahlung undenkbar. Von den ersten 500 Mrd EUR wurden bereits die ersten 245 Mrd EUR verwendet, die zweite Tranche von 250





Adobe Stock

Mrd EUR wird bis Ende Oktober 2020 weg sein. Am Ende wird die EZB realistisch 2.500 bis 3.000 Mrd EUR für Anleihekäufer aufwenden.

Wird also die Entwicklung an den Märkten nur nach »Norden« also aufwärts zeigen, oder werden wir noch Rückgänge erleben? Eine Umfrage (nicht repräsentativ) unter Vermögensverwaltern hat unterschiedliche Trends ergeben. Aber ein größerer Anteil geht noch einmal von einem Einbruch an den Märkten aus. So ist nach uns vorliegenden Informationen der Kölner Vermögensverwalter Flossbach von Storch nur zu ca. 30% in Aktien investiert. Andere haben das gesamte Aktienexposure zu 100% über Derivate und Optionen abgesichert.

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung müssen wir sehr vorsichtig agieren, um nicht durch einen plötzlichen Kurseinbruch

hohe Verluste zu erleiden. Die Investitionen in Edelmetalle (schwerpunktmäßig Gold und Silber) haben wir immer noch zurückgestellt, weil wir hier noch einmal mit einem Rücksetzer rechnen, bevor es langfristig bergauf geht. Den genauen Einstiegszeitpunkt werden wir analysieren und dann über die Entwicklung berichten. Am Beispiel von drei renommierten Hedgefonds zeigen wir einmal die Ergebnisse für 2020 auf:

- » Haidar (einer besten US amerikanischen) Jan. – Apr. + 61,09% - Trackrecord seit 1999
- » Sure Fire (seit Jahren konstante Jahresergebnisse ohne negative Jahre) Jan.- Mai + 6,04% Trackrecord seit 2013
- » Infinty Q Trackrecord seit 2012 (keine negativen Jahre) Jan. – März + 5,63%

GHPublic: Kann man dort investieren?

Albert A. Gellrich: Direkt im Regelfall nicht, weil hierfür spezielle Zugänge und Mindestsummen erforderlich sind. Wir prüfen derzeit einen Zugang für unsere eigene Vermögensverwaltung. Voraussichtlich kann noch im Laufe des Monats Juni ein retailfähiges Hedgefonds-Zertifikat mit Notierung an der Börse Wien aufgelegt werden, eine Notierung an einer deutschen Börse erfolgt voraussichtlich zeitnah danach. Dann kann auch jeder Privatanleger ab 1.000 EUR an dem partizipieren, das ansonsten nur Institutionellen oder reichen Privatinvestoren offensteht.

Wie sagt man immer: Kontakte schaden nur dem, der keine hat.

Kontakt:

das institut
für rechts & rentenberatung gmbh & co. kg

das institut für rechts- &
rentenberatung gmbh & co. kg
Albert A. Gellrich

Campus Fichtenhain 67, 47807 Krefeld
Telefon 02151 537730
Fax 02151 5377329
E-Mail: info@das-institut.consulting
Internet: www.das-institut.consulting

Guter Meißner Wein am Elberadweg



Peggy Scholze



GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Peggy Scholze: GHP ist eine moderne Steuerberatungskanzlei in der ein Team aus kompetenten Fachkräften aus allen Bereichen mandantenorientiert zusammen arbeitet.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Peggy Scholze: Man sollte teamfähig und offen für Neues sein und außerdem bereit, sich vom Papier zu trennen und auf die Digitalisierung einzulassen.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Peggy Scholze: Hauptsächlich mache ich Lohn- und Finanzbuchführung für unsere Mandanten. Als Kanzleiorganisationsbeauftragte habe ich außerdem die Aufgabe, die Mandanten bei der Digitalisierung zu unterstützen.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Peggy Scholze: Ich verbringe meine Freizeit gern mit der Familie – am liebsten draußen mit der Kamera, z.B. in unserem Garten und noch lieber auf dem Fahrrad.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Peggy Scholze: Die Zeit mit der Familie, mein Fahrrad und die Kamera.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Peggy Scholze: Am Elberadweg entlang der sächsischen Weinstraße zwischen Dresden und Meißen findet man viele Möglichkeiten etwas Gutes zu Essen oder einen guten Meißner Wein zu trinken.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Peggy Scholze: Ich mache gerade eine Weiterbildung zum Fachassistenten für Lohn und Gehalt und möchte anschließend noch ein Fernstudium zum Bilanzbuchhalter machen um dann bei GHP auch Jahresabschlüsse erstellen zu können.

Dieselfahrverbot und trotzdem Kraftfahrzeugsteuer zahlen?

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Straßennutzung für seinen PKW durch Dieselfahrverbote eingeschränkt werde und er deshalb weniger Kraftfahrzeugsteuer zahlen müsse. Besteuerungsgrundlage sei der Schadstoffausstoß. Infolge des Fahrverbotes sei sein Fahrzeug potenziell weniger schädlich.



© 995645 / pixabay

Der Sachverhalt

Der Kläger ist Halter eines DieselpKW, der die Emissionsklasse Euro 5 erfüllt. Weil in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen PKW durch Dieselfahrverbote eingeschränkt werde, widerspreche die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Besteuerungsgrundlage sei der Schadstoffausstoß und infolge des Fahrverbotes sei sein Fahrzeug potenziell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxide mehr ausstoße.

Die Entscheidung

Dem ist das Finanzgericht Hamburg nicht gefolgt. Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) unterliege das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer und Bemessungsgrundlage seien die Kohlendioxidemissionen und der Hubraum.

Der Tatbestand sei bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen worden sei. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt, über wel-

chen Zeitraum und in welchem Ausmaß das Fahrzeug genutzt werde oder welche Straßen befahren bzw. nicht befahren würden, komme es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht an.

Dass der Kläger mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug aufgrund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen, wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg, verhängten Fahrverbotes einzelne Straßen nicht befahren dürfe, berühre daher die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer

nicht. Eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen. Auch nach dem Erlass von Dieselfahrverböten entspreche die festgesetzte Kraftfahrzeugsteuer dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer sei der CO²-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeuges, nicht aber die Kohlendioxidbelastung der Luft in den Straßen, die vom Kläger befahren würden. Diese gelte für alle Halter eines Euro-5-Fahrzeuges als Steuersubjekt gleichermaßen.

Dass sein Fahrzeug durch den Erlass von Fahrverböten im Verhältnis zu anderen Fahrzeugen potenziell weniger schädlich sei, da es Stickoxide dort nicht ausstoßen könne, wo sie gefährlich würden, sei unerheblich. Denn auf eine bestimmte Nutzung des Fahrzeuges komme es gerade nicht an. Im Übrigen basierten Fahrverböte für Dieselfahrzeuge auf Normierungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung und folgten eigenen Regeln, ohne auf die Berechnung und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer auszustrahlen.

Quelle: PM Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 14.11.2018





Andrea Wagner



Petra Steinhaus



Ralf van gen Hassend

» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.g-h-p.de | www.ghp-potentialberatung.de | www.wirtschaftsphilosoph.com

www.bundesfinanzhof.de | www.bundesfinanzministerium.de | www.das-institut.consulting

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg | Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Düsseldorf Five For Future | Mercur Spiel-Arena | Arenastraße 1 | 40474 Düsseldorf |
Telefon +49 211 15981632 | info@ghp-duesseldorf.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen | Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Impressum

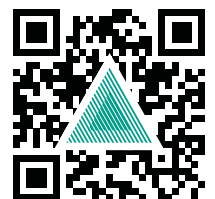
GHPublic | © 2020 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	2/2020	
Erscheinungsweise	4-mal jährlich	
Redaktionsschluss	15. Juni 2020 (Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2020: 31. August 2020)	
Herausgeber	Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner	
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de	
Gesamtausstattung	Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) www.k-mw.de	
Fotoquellen	pixabay:	Titel, 03, 04, 05, 09, 10, 13, 14, 19
	Adobe Stock	11, 16, 17
	pexels:	12

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u.ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel